



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR  
INNERES  
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7  
Tel. (++43)-1-53 126/2452  
Telefax-Nr. 53 126-2240  
DVR: 0000051

95.000/1113-IV/11/c/95

Wien, am 17. August 1995

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP.-NR

1426

/AB

Parlament  
1017 Wien

1995-08-21

~~20~~ 1501

10

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Mag. Stadler und Kollegen haben am 23. Juni 1995 unter der Nr. 1501/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Sonderverträge im Bundesdienst" gerichtet. Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In meinem Ressort bestanden zum Stichtag 1. Juni 1995 insgesamt 640 Sonderverträge.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Zum Stichtag 1. Juni 1995 standen in meinem Kabinett zwei Bedienstete in Verwendung, deren dienstrechtliche Stellung durch Sondervertrag geregelt wurde; mit 1. Juli 1995 ist einer dieser Bediensteten ausgeschieden. Eine personenbezogene Aufschlüsselung dieser Sonderverträge ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Hinsichtlich näherer Ausführungen zum Grundrecht auf Datenschutz verweise ich auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 1495/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Zu Frage 6:

Ja, da sie im wesentlichen die Übernahme kollektivvertragsrechtlicher Regelungen vorsehen und der höheren Arbeitsbelastung sowie der spezifischen Verantwortung der Bediensteten angemessen Rechnung tragen.

Zu den Fragen 7 bis 21:

Mit Leitern von den in der Anfrage angeführten Organisationseinheiten wurden keine sondervertraglichen Regelungen getroffen.

Zu den Fragen 22 bis 25:

Im Bereich der Zentralleitung wurden nahezu ausschließlich mit im EDV-Bereich tätigen Bediensteten Sonderverträge abgeschlossen. Weiters bestehen mit im Grenzdienst der Bundesgendarmerie, bei der Grenzkontrolle am Flughafen Schwechat, bei der Sicherheitskontrolle am Flughafen Salzburg und im Verwaltungsarrest Bludenz tätigen Bediensteten sowie mit Organen der Straßenaufsicht und Vertragsärzten bei der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie Sonderverträge.

Eine personenbezogene Aufschlüsselung dieser Sonderverträge ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Hinsichtlich näherer Ausführungen zum Grundrecht auf Datenschutz verweise ich auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 1495/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Zu Frage 26:

Ja. Der Einsatz von Vertragsbediensteten für die oben angeführten wachespezifischen Tätigkeiten führt, da für diese Bediensteten eine verkürzte, auf die jeweilige Tätigkeit abgestimmte Ausbildung ausreicht, zu einer Einsparung. Im Hinblick darauf, daß das Vertragsbedienstetengesetz auf die Verwendung von Bediensteten im Exekutivbereich besoldungsrechtlich nicht eingeht, war aufgrund des dieser Verwendung zugrundeliegenden besonderen Gefährdungspotentials sowie zur Hintanhaltung einer Ungleichbehandlung der Abschluß von Sonderverträgen erforderlich. Desgleichen erscheint der Abschluß von Sonderverträgen für Vertragsärzte aufgrund deren besonderen Ausbildung und der zu erbringenden Leistungen gerechtfertigt.

Zu Frage 27:

Hinsichtlich der Notwendigkeit von EDV- (bzw. ADV-) Sonderverträgen im Bundesdienst verweise ich auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr 1495/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Zu den Fragen 28 bis 32 und 34:

In meinem Ressort wurden keine Arbeitsleihverträge abgeschlossen.

Zu Frage 33:

Die gewünschten Informationen sind gegenwärtig nicht verfügbar und wären nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu ermitteln.

Zu Frage 35:

Ja. Die Begründung ergibt sich aus der Beantwortung der Fragen 6 und 26.

Beilage

A handwritten signature consisting of a stylized, cursive 'G' followed by a more fluid, flowing line extending to the right.

Nr. **XIX. GP-NR**  
**1501** /J  
**1995-06-23**

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Stadler  
 und Kollegen  
 an den Bundesminister für Inneres  
 betreffend Sonderverträge im Bundesdienst

Nach Angaben des Staatsssekretärs im Bundeskanzleramt Schlägl bestehen derzeit rund 2000 Dienstverhältnisse im Bundesdienst, die mittels eines Sondervertrages gestaltet sind. Dadurch wird nicht nur das bestehende Dienstrecht des öffentlichen Dienstes unterlaufen, sondern eine Möglichkeit eröffnet, für Protektionskinder besonders günstige Bcsoldungsregelungen zu schaffen. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür bildet der Sondervertrag mit dem Büroleiter des Sozialministers, Dr. Lechner, der mit monatlich S 124.000,-- für seine Dienste rechnen kann.

Es kann wohl kein Zweifel daran bestehen, daß eine derartige Einkommenshöhe für einen Ministersekretär nicht gerechtfertigt ist und hier zu Lasten der Steuerzahler Mißbrauch betrieben wird.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

**A N F R A G E**

- 1.) Wieviele Sonderverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 01. Juni 1995 ?
- 2.) Mit welchen Mitarbeitern Ihres Büros sowie der Büros allenfalls zugeordneter Bundesminister (Frauenministerin) oder Staatsssekretäre bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?

- 3.) Wie lauten die mit diesen Mitarbeitern geschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 4.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 5.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 6.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?  
Wenn ja, warum ?
- 7.) Mit welchen Sektionsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 8.) Wie lauten die mit den Sektionsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 9.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 10.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 11.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?  
Wenn ja, warum ?
- 12.) Mit welchen Gruppenleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?

- 13.) Wie lauten die mit den Gruppenleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 14.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 15.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 16.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?  
Wenn ja, warum ?
- 17.) Mit welchen Abteilungsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 18.) Wie lauten die mit den Abteilungsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 19.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der auf die Überstundenvergütung entfallende Anteil am Gesamtentgelt ?
- 20.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 21.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?  
Wenn ja, warum ?

- 22.) Mit welchen sonstigen Bediensteten Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 23.) Wie lauten die mit diesen Bediensteten abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 24.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 25.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 26.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?  
Wenn ja, warum ?
- 27.) Weshalb konnten die seit vielen Jahren im EDV-Bereich bestehenden Sonderverträge nicht durch Regelungen innerhalb des regulären Dienstrechtes ersetzt werden ?
- 28.) Wieviele Arbeitsleihverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 01. Juni 1995
- 29.) Welche Bediensteten betrafen diese Verträge und mit welchen Institutionen wurden sie abgeschlossen ?
- 30.) Wie lauten diese Vereinbarungen im einzelnen, welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Verträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 31.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Arbeitsleihverträge maßgebend ?

- 32.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Arbeitsleihverträge im jedem Fall gerechtfertigt sind ?  
Wenn ja, warum ?
- 33.) Wie hoch wird der zusätzliche Personalaufwand sein, der sich auf Grund der Sonderverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird ?
- 34.) Wie hoch wird der finanzielle Aufwand sein, der sich auf Grund der Arbeitsleihverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird ?
- 35.) Werden Sie die bisherige Übung beim Abschluß von Sonderverträgen beibehalten ?  
Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen ?

Wien, den 23. Juni 1995